

In Nordrhein-Westfalen gilt eine neue Kormoran-Verordnung

Am 21. Juni ist in NRW eine neue Kormoran-Verordnung (VO) in Kraft getreten. Sie dient „dem Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane“. Zu diesem Zweck darf die fischfressende Vogelart abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz durch Abschuss getötet bzw. das Entstehen neuer Brutkolonien verhindert werden. Zu beachten sind jedoch zeitliche und örtliche Beschränkungen.

■ Die Zulassung gilt für den Zeitraum 16. August bis 1. März in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.

■ Vom 2. März bis 15. August dürfen junge Kormorane, die nicht am Brutgeschäft teilnehmen, von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang durch Abschuss getötet werden.

■ Grundsätzlich gilt die Zulassung nur für Kormorane, die sich auf, über oder näher als 250 m an einem Gewässer oder einer Anlage zur Fischzucht und -haltung befinden. Von der Zulassung ausgenommen sind Kormorane

■ in einem befriedeten Bezirk nach § 4 Landesjagdgesetz NRW (Ausnahme: eingefriedete Anlagen zur Fischzucht und -haltung),

■ in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura 2000-Gebiet und

■ an oder auf Privatgewässern, sofern die Nutzungsberechtigten Personen ihr Einverständnis nicht schriftlich erklärt haben.

Zum Abschuss berechtigt ist, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und im jeweiligen Bezirk jagd- ausübungsberechtigt ist oder von dem jeweiligen Jagd- ausübungs- berechtigten zum Abschuss ermächtigt wurde. Die besagten Personen dürfen zudem vom 16. August bis 1. März durch „nicht letale“ Maßnahmen wie Lärm, Licht oder das Entfernen von Ästen mit Zustimmung des Grundstückseigentümers die Entstehung neuer Brutkolonien des Kormorans vor Beginn der Eiablage verhindern.

Sofern die Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht und -haltung einen gültigen Jagdschein besitzen, sind sie innerhalb der Einfriedung ebenfalls berechtigt, Kormorane zu schießen. Bis jeweils zum 15. April müssen sie der Unteren Naturschutzbehörde die Zahl der im Vorjahr in der Anlage getöteten Kormorane mitteilen. Jagd- ausübungs- berechtigte teilen über die jährliche Strecken- meldung der Unteren Jagd- behörde die Zahl der getöteten Vögel mit.

Nach Jahren eingeschränkter Handlungsfähigkeit schaffe die VO eine gute Voraussetzung für den aktiven Fischarten- und Gewässerschutz, begrüßte der Fischereiverband NRW die Entscheidung. In NRW gab es von 2006 bis Ende März 2010

eine Kormoran-VO. Mit Verweis auf zu erwartende EU-Leitlinien hatte der damalige NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg angekündigt, im Herbst 2010 würde die Kormoran-VO neu in Kraft gesetzt. Dies stand bis dato aus. bp



Foto: blickwinkel/B. Zoller

Um an ihre Beute zu gelangen, können Kormorane bis zu 30 m tief tauchen.

L. 2010